

2. Staats- und Rechtstheorie

Theorien der Rechtsentwicklung in und am Beispiel europäischer Sozialistischer Länder

Gliederung

1. „Kriegskommunismus“
2. „Neue ökonomische Politik“
3. Gegenwärtige Situation
4. Ausblick
5. Literatur

1. „Kriegskommunismus“

Der Blick auf die wechselhafte Geschichte in Sowjetrußland/Sowjetunion und später anderen Sozialistischen Ländern verspricht für eine Theorie der Rechtsentwicklung einige kreative Theorieelemente aus der Frühzeit sowie ergiebige Praxismaterial verschiedener Korrelationen sozioökonomischer und rechtlicher Gestaltungen.

Für den „Kriegskommunismus“¹ ist bestimmendes Moment die Abwesenheit von Recht in Theorie und sozialer Organisation. Im Bereich Produktion und Konsumtion ist in der Landwirtschaft das Eigentum am Boden aufgehoben² und den Bauern eine Naturalablieferungspflicht auferlegt. In der Industrie wird 1917 die „Arbeiterkontrolle“³ mit Beschränkungen der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis eingeführt, ab 1918 finden Enteignungen statt. Die Werktätigen werden auf der Grundlage einer Arbeitspflicht⁴ tätig. Im Bereich der Konsumtion ist der Privathandel ausgeschaltet, Wohnung, Lebensmittel und andere Konsumgüter werden zugeteilt. Auf der Rechtsebene sind die alten Gesetze außer Kraft gesetzt. Das Gerichtsdekret von 1918 erklärt vorrevolutionäres Recht nur insoweit für anwendbar, als es dem sozialistischen Rechtsempfinden nicht widerspricht.⁵

Die Konstitution des Gemeinwesens erfolgt im Wege der *Klassenherrschaft* und nicht durch eine von den Individuen ausgehende Delegation eines Stücks Souveränität. Die „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“⁶ kennt keine individuellen und damit schon gar keine subjektiven Rechte. Der Staat baut nicht auf einem Tausch von Freiheit gegen Sicherheit auf militärischem, kriminalem und sozialem Gebiet auf. Damit entfällt das Pendant eines öffentlichen Rechts. Auf dem Gebiet der Verhaltensregulierung gibt es kein Individualstrafrecht mit der Zuordnung von einzelnen beschriebenen Straftaten

¹ Vgl. z.B. H. Altrichter (Hg.): Staat und Revolution in Sowjetrußland. 1917-1922/23. Darmstadt 1981.

² Vgl. Dekret des Zweiten Gesamtrussischen Sowjetkongresses über den Grund und Boden v. 8. Nov. (26.Okt.) 1917. In: J. Achapkin (Hg.): W. Uljanow-Lenin, Die ersten Dekrete der Sowjetmacht. Berlin (West) 1970, S. 27ff.

³ Vgl. Bestimmung des allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare über die Arbeiterkontrolle. In: A.a.O., S. 40ff.

⁴ Vgl. u.a. Verfassung (Grundgesetz) der RSFSR v. 10.7.1918, Zweiter Teil, Ziff. 18.: „Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erklärt die Arbeit zur Pflicht aller Bürger der Republik und verkündet die Losung: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen!““. In: A.a.O., S. 181ff. (185).

⁵ Vgl. Dekret Nr. 2 des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare über das Gerichtswesen, Art. 36. In: A.a.O., S. 112ff. (120).

⁶ V. 25. (12.) Jan. 1918. In: A.a.O., S. 87ff.

und dafür festgelegten Sanktionen, sondern eine gruppenweise Politik zur Ausschaltung von ‚Klassenfeinden‘ bzw. eine individuelle Erziehung zur Wiedereingliederung gestrauchelter Klassengenossen. Zwar gibt es 1919 einen von Stučka initiierten Strafkodex, doch bedient auch er sich nicht der klassischen juristischen Struktur von Tatbestand und Rechtsfolge, sondern bestimmt funktional-politisch jede ‚dem Sowjetsystem gefährliche Handlung‘ als Verbrechen.

Die dieser Rechtsabsenz parallele Theorie wird von Pašukanis⁷ vertreten, wonach das Recht ein Überbauphänomen zum Tausch, insbesondere zum Warentausch, aber auch zum Freiheits- und Verhaltenstausch darstellt. Pašukanis beruft sich hinsichtlich seiner von anderen sogenannten ‚rechtsnihilistischen‘ Theorie auf Marx und gerät in eine Auseinandersetzung mit Stučka⁸, der die Figur des ‚proletarischen Rechts‘ einführt. Streitig ist, ob die Rechtsform mit dem (Waren-)Tausch oder mit der Existenz von Eigentum korreliert. Die Frage lautet damals wie heute, ob man mit Pašukanis einem *spezifischeren* Rechtsbegriff den Vorzug gibt und das feudale *Privilegium* definitorisch und epochenabgrenzend vom bürgerlichen Recht trennt. Dafür spricht, daß sich das Eigentum auch und eigentlich besser in der Form des Privilegiums denken läßt: Ausschluß aller anderen von der Nutzung einer Sache.

2. „Neue ökonomische Politik“

Der 10. Parteitag beschließt 1921 die „Neue ökonomische Politik“⁹ mit einer Wiedertzulassung von privater Warenwirtschaft einschließlich Lohnarbeit und des privaten Handels. Auf der Rechtsebene führt dies zu dem Erlaß eines Zivil- und eines Arbeitsgesetzbuches, jeweils mit den traditionell bekannten Vertragsinstitutionen. Abzuleiten ist daraus, daß das Recht die normative Form der Tauschwirtschaft, und genauer, des Tausches *produzierter* Waren ist. Die Produktion für den Tausch hergestellter Waren braucht das Recht, um den Tausch in der für Produktion und sonstige Vor- und Nachbereitungen zeitlichen Dimension sicher zu machen. Hier wäre der Luhmann'sche Aspekt der „Erwartungsstabilisierung“¹⁰ einzubringen, der gleichfalls zeitüberbrückend fungiert. Daneben ist jedoch der spezifische *Inhalt* von Recht nicht zu vernachlässigen. Der inhaltliche Aspekt von Recht wäre die Äquivalenz der substituierten Objekte. Das ergibt zusammen, daß Recht den äquivalenten Tausch über die zeitliche Distanz stabilisiert.

3. Gegenwärtige Situation

Die bei einer groben Einteilung dritte Etappe kann von der Stalinverfassung 1936¹¹ bis heute angesetzt werden. Die sozialökonomische Lage ist gekennzeichnet durch das Staats-

⁷ S. E. Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Wien und Berlin 1929. Nachdruck, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1970.

⁸ S. Petr I. Stučka: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat. Übersetzung und Einleitung von N. Reich. Frankfurt/Main 1969.

⁹ Vgl. H. Raupach: Wirtschaft und Gesellschaft Sowjetrusslands 1917-1977. Wiesbaden 1979.

¹⁰ Vgl. N. Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964.

¹¹ Vgl. K. Westen: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins. Lindau und Konstanz 1959; insbes. Zweiter Teil: Stalin und das Recht.

oder Volkseigentum an den Produktionsmitteln, die imperative Planwirtschaft mit Konsumfreiheit des privaten Endverbrauchers sowie den Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit des Werktätigen. Die Politik ist mit der ‚führenden Rolle der Partei‘ hierarchisch-paternalistisch strukturiert, die Verhaltenssteuerung erfolgt nach wie vor durch pädagogische Integration, jedoch auch Elementen einer kognitiv-rationalen wenn/dann-Beeinflussung¹². Dem entspricht ein differenziertes Rechtspanorama, das hier nicht anhand des Vorliegens von Gesetzbüchern betrachtet werden soll, sondern dezidiert danach, wo dem Bürger gerichtlicher Rechtsschutz zur Realisierung ihm zugesprochener Rechte eingeräumt ist.

Im Bereich des öffentlich-politischen Lebens sind relevante gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten nicht eingerichtet; es besteht weiterhin kein notwendiger Konnex von Bürgerinteressen und Staatsaufgaben. Im Bereich des Zivil- und Strafrechts bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten auf der Grundlage von sowohl wenn/dann-Regelungen als auch Zweckprogrammierungen. Diese Doppel- gerät zur Überprogrammierung, die die Variationsbreite des gerichtlichen Spruches erheblich erweitert. Im Bereich des Arbeitsrechts besteht eine formālere Rechtsstruktur sowie erleichterte Rechtsverfolgungsmöglichkeiten durch betriebliche Drittentscheidungsinstanzen. Damit ist das Gefälle an Verrechtlichung und Rechtssicherheit vom Arbeitsrecht über das Zivil- und Straf- zum öffentlichen Recht erklärungs-fähig und -bedürftig. Die Unterschiede können als Indiz dafür genommen werden, inwieweit die Individuen in den den jeweiligen Rechtsgebieten zugrundeliegenden Lebens- und Gesellschaftsbereichen gebraucht werden, wie unverzichtbar ihre Motivation und Eigenaktivität zum Funktionieren des sozialen Lebens jeweils ist.

Neben der Betrachtung der Hauptrechtsgebiete sollen einige kleinere Regelungen herangezogen werden, die zwar keine besondere praktische, aber doch systematische Bedeutung haben. Zunächst sind die ‚Kameradschaftsgerichte‘ in der UdSSR bzw. Gesellschaftlichen Gerichte in der DDR zu erwähnen, die als Spruchkörper juristischer Laien kleinere Straf- und Zivilsachen sowie als Eingangsinstanz alle Arbeitsrechtssachen behandeln. Des weiteren gibt es im Wohnungswesen die ‚Mietergemeinschaften‘ als rechtlich organisierte selbstverwaltende Gruppen, die eigenständig über die Verwendung der eingehenden Mieten hinsichtlich baulicher Reparaturen und Modernisierungen entscheiden. Als rechtlich organisierte Mitentscheidungsgremien wären die ‚Verkaufsstellenausschüsse‘ im Handel sowie die ‚Elternbeiräte‘ im Erziehungswesen zu erwähnen.

4. Ausblick

Die gegenwärtige offizielle Rechtstheorie¹³ sieht auf der Grundlage der Leninschen Konzeption das Recht in einem langen Prozeß ‚absterben‘, indem sich die Menschen allmählich daran gewöhnen, die vernünftigen Regeln des Zusammenlebens von selbst einzuhalten. Damit verbleibt diese Theorie einer normativen Dimension verhaftet, das Verhalten der Menschen wird weiterhin durch Sollensbestimmungen angeleitet gesehen. Eine Änderung

¹² Aufbauend auf der Lehre von I. Pavlov der ‚bedingten Reflexe‘; vgl. T. Kussmann: Sowjetische Psychologie, auf der Suche nach der Methode. Pavlovs Lehren und das Menschenbild der marxistischen Psychologie. Bern 1974.

¹³ Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava, 4 Bde., hg. v. Institut gosudarstva i prava AN SSSR, Moskau 1970 ff.; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1975

ist allein der Wandel von der äußeren Heteronomität zur normativen Verinnerlichung. Eine andere, von außen herangetragene Theorie zur Deutung wäre die des Reflexiven Rechts¹⁴, gekennzeichnet u.a. durch seinen prozeduralen, Kompetenz zuweisenden Charakter. In ihr bleibt die Frage jedoch unbeantwortet, nach welchen materiellen Kriterien derartige Entscheidungsprozesse dann ablaufen sollen.

Die inhaltliche Orientierung solcher Entscheidungsprozesse kann einmal relativ normativ sein. In den osteuropäischen Ländern würden dazu die Begriffe Sozialismus und Kommunismus oder Zusammensetzungen mit ihnen wie Sozialistische Persönlichkeit oder Kommunistische Moral dienen. Die westliche normative Variante am Beispiel des Grundgesetzes stellt die ‚Würde‘ des Menschen, seine freie Entfaltung und Gleichheit als Postulate auf. Die inhaltliche Orientierung kann aber auch eher realistisch bestimmt werden. Eine Linie dabei wäre die von Freud begründete Psychoanalyse mit der Beziehungs- und Arbeitsfähigkeit¹⁵ als Kern psychischer Gesundheit. Eine andere realistische Möglichkeit läge auf der Linie des Marx'schen Denkens¹⁶, das die sozioökonomischen Bedürfnisse und Interessen in den Vordergrund rückt und von einer Entwicklung zur vollen Entfaltung der Bedürfnisse des Menschen als Gattungswesen ausgeht. In einer komplementären Sichtweise könnte man die beiden Linien zusammendenken und die psychischen und sozialen Fähigkeiten und Interessen als inhaltliche zu beachtende Entscheidungselemente nehmen. Die Individuen sind zu ihrer Verwirklichung auf die anderen angewiesen oder, *vice versa*, die Gruppe schafft mit wachsender Ressourcenverfügbarkeit die zunehmende Möglichkeit der Fähigkeiten- und Interessenrealisierung. Entscheidungssubjekte werden damit mehr und mehr die jeweiligen betroffenen Einheiten, die dezentral in sich hochkomplexe Entscheidungen unter Beachtung der Fähigkeiten und Interessen aller Beteiligten treffen. Das Recht wird als Medium des bilateralen Äquivalententausches zugunsten von gruppenmäßigen Entscheidungen funktionslos, wenn angesichts anspruchsvollerer Möglichkeiten die Zusammenarbeit dem einzelnen mehr bringt als die individuelle Zielverfolgung. Statt heteronom oder internalisierter Normativität wird ein ‚gruppenautonomer Realismus‘ herrschend, der statt auf Normen auf Informationsverarbeitung basiert.

5. Literatur

- Achapkin, J. (Hg.): W. Uljanow-Lenin, Die ersten Dekrete der Sowjetmacht. Berlin (West) 1970
 Altrichter, H. (Hg.): Staat und Revolution in Sowjetrußland. 1917-1922/23. Darmstadt 1981
 Freud, S.: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse Und Neue Folge. Studienausgabe Bd. I. Frankfurt/Main 1969
 Institut gosudarstva i prava AN SSSR [Institut für Staat und Recht der AdW der UdSSR] (Hg.): Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava [Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts], 4 Bde., Moskau 1970 ff.

¹⁴ Vgl. ursprünglich P. Nonet/P. Selznick: Law and Society in Transition: Toward Responsive Law. New York 1978.

¹⁵ Dieses in der Sekundärliteratur oft benutzte Begriffspaar ist – obwohl der Sache nach wohl zutreffend – bei Freud als schriftliches Zitat nicht nachweisbar. Am nächsten kommt ihm „Genuß- und Leistungsfähigkeit“; s. S. Freud, Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse Und Neue Folge. Studienausgabe Bd. I. Frankfurt/Main 1969, S. 439.

¹⁶ Vgl. die populäre Fassung der Gedanken im „Kommunistischen Manifest“, Marx-Engels-Werke, Bd. 4. Berlin 1956 ff. S. 459 ff.

- Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR (Hg.): Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch. Berlin (DDR) 1975
- Klenner, H.: Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts. Berlin (DDR) 1954
- Kusmann, T.: Sowjetische Psychologie, auf der Suche nach der Methode. Pavlovs Lehren und das Menschenbild der marxistischen Psychologie. Bern 1974
- Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964
- Marx, K. / Engels, F.: „Kommunistischen Manifest“. Marx-Engels-Werke, Bd. 4. Berlin 1956 ff. S. 459 ff.
- Nonet, P. / Selznick, P.: Law and Society in Transition: Toward Responsive Law. New York 1978
- Paschukanis, E. : Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Wien und Berlin 1929. Nachdruck, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1970
- Polak, K.: Zur Dialektik in der Staatslehre. Berlin (DDR) 1959
- Raupach, H.: Wirtschaft und Gesellschaft Sowjetrusslands 1917-1977. Wiesbaden 1979
- Reich, N. (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie. Frankfurt am Main 1972
- Schroeder, F.-C.: Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie. München 1979
- Stučka, P. I.: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat. Übersetzung und Einleitung von N. Reich. Frankfurt/Main 1969
- Westen, K.: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins. Lindau und Konstanz 1959

Stand und Kritik der „marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie“

Zum Erscheinen entsprechender Lehrbücher in der UdSSR¹ und der DDR²

Gliederung

1. Einleitung
2. Objektivität und Parteilichkeit
3. Staatstheorie
4. Rechtstheorie
5. Zur Gesamtkonzeption
6. Literatur

1. Einleitung

Mit welchem Ziel kann und soll man – wenn eine (wechselseitige) Verketzerung zwecks Immunisierung der eigenen Anschauung ausscheidet – von einem nicht-marxistisch-leninistischen Standpunkt aus die beiden vorgelegten Lehrbücher behandeln? Ist eine politische Grenzen überschreitende kritische Diskussion über eine (Staats- und) Rechtstheorie in der Nachfolge von Marx und Engels eine anzustrebende sinnvolle Möglichkeit? Sucht man eine Antwort bei den in Aussicht genommenen Diskussionspartnern, so gewinnt man den Eindruck, daß die Autoren einiger in letzter Zeit erschienener Beiträge dieser Richtung eine solche kritische Auseinandersetzung mit dem Ziel einer wechselseitigen Aufdeckung korrekturbedürftiger Theoriemomente – auch bei ihrer Teilnahme am internationalen Meinungsaustausch – nicht verfolgen. Vielmehr scheint diese Position in ihrer vorgeblichen weltanschaulichen Autarkie und (jeweils für die aktuelle Fassung) reklamierten Unfehlbarkeit den Anspruch zu erheben, unumstößliche, „gesicherte“³ Antworten gefunden zu haben, und sieht dazu in denen die je größeren Feinde, je mehr Grundannahmen geteilt werden,⁴ billigt offenbar anderen Anschauungen theoretische Weiterentwicklung nur „unter dem Zwang der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses“⁵ zu oder unterstellt Andersdenkenden prinzipiell unwissenschaftliche und fortschrittsfeindliche Ziele, „nämlich entweder die Theorie für eine antikapitalistische Politik unschädlich zu machen oder/und

¹ Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava, 4 Bde., hg. v. Institut gosudarstva i prava AN SSSR, Moskau 1970 ff.; dt.: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, 4 Bde., hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1974 ff.

² Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1975.

³ K. Mollnau / K.-H. Schöneburg, „Die Arbeit am Lehrbuch ‚Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie‘“, Staat und Recht 1973, S. 1424 (1428).

⁴ Vgl. H. Klenner, „Überlegungen eines Rechtstheoretikers zur ideologiekritischen Methode des Marxismus-Leninismus“, Staat und Recht 1975, S. 1405 (1410).

⁵ H.-U. Georgi, „Die rechtstheoretischen Ansichten P. Stutschkas zur Notwendigkeit und zum Charakter des proletarischen Rechtstyps“, Staat und Recht 1977, S. 45.

sie in einen Argumentationsfundus für antisozialistische Propaganda zu verwandeln“⁶. Dabei sollten auch die Marxistisch-leninistischen Theoretiker mit einem Blick in die allgemeine und auch ihre eigene Wissenschaftsgeschichte, die doch genügend Beispiele für Irrungen und Deformationen kennt, statt einen vorgeschlagenen „dialogischen Pluralismus“ als „Zumutung“ zurückzuweisen⁷, sich um die Ermöglichung und Praktizierung einer kritischen Diskussion⁸ auf der Grundlage intersubjektiv geltender Regeln und Gesetze bemühen⁹. Die folgenden Ausführungen verstehen sich als ein Beitrag hierzu.

Die gemeinsame Behandlung der beiden Lehrbücher rechtfertigt sich neben dem im Titel ausgewiesenen gleichen Darstellungsobjekt auch daraus, daß fünf, und zwar zentralen Kapiteln des DDR-Werkes ganz oder partiell „ganz unmittelbar sowjetische Ausarbeitungen zugrunde (liegen)“ (DDR S. 6)¹⁰. Es verwundert, daß die DDR-Theorie für diese Gebiete auch nach über zwei Jahrzehnten Forschung keine eigenständigen (und das heißt nicht notwendig abweichende) Resultate anbietet, und man fragt sich, ob sie vielleicht bei problematischen Fragen wie der Kategorie des Sozialistischen Rechts oder des „Volksstaats“ Verdienst wie aber auch Verantwortung bei den Urhebern dieser Theoriestücke belassen wollte.

Nimmt man zunächst die 624 Seiten (DDR) bzw. 4 Bände (UdSSR) mit zus. 1956 Seiten in die Hand, so läßt das Programm einer systematischen Darstellung der gesamten Staats- und Rechtstheorie wie der eher apodiktische, keine Zweifel reflektierende „Urteilsstil“ den mit der Schwierigkeit der Materie vertrauten Betrachter schwanken zwischen Achtung vor diesem enzyklopädischen Anspruch und der Skepsis seiner Einlösung.

Den Stoff der Staats- und Rechtstheorie gliedern beide Lehrbücher – grob gesehen – in vier Hauptkomplexe: a) Wissenschaftstheorie, -methodologie und -geschichte; b) Vorsozialistische Staats- und Rechtsformationen; c) Sozialistischer Staat und d) Sozialistisches Recht. Sie folgen damit der bereits bekannten, in erster Linie historisch – und nicht systematisch – gliedernden Einteilung. Dadurch kann dann u.a. in der Darstellung in Verbindung mit der alles ständig zu Höherem fortschreitend betrachtenden entwicklungsgeschichtlichen Sehweise des Marxismus-Leninismus gleichsam von vornherein Sozialistischer Staat und Sozialistisches Recht als qualitativ Höherstehendes eingeführt werden. Des weiteren vermag dieses primär historisch-deskriptive Vorgehen für den ersten Blick logische Unzulänglichkeiten zu kaschieren, worauf bei der Erörterung der Rechts- und Staatsdefinitionen zurückzukommen ist.

⁶ J. J. Hagen, „Probleme der marxistischen Rechtstheorie“, ARSP 1977, S. 129 (130).

⁷ H. Klenner, a.a.O. S. 1413.

⁸ So wäre es sehr zu begrüßen, wenn auf den internationalen IVR-Kongressen die Abgabe von wechselseitig nicht aufgenommenen Statements durch die drei C's (*capitalists, communists, catholics*) weiter zugunsten einer Diskussion zurücktreten könnte.

⁹ Hinsichtlich der Ziele- und Methodendiskussion der „Ostrechtswissenschaft“ oder „-forschung“, die O. Luchterhand kürzlich zusammengefaßt hat (Osteuropa Recht 1976, Heft 2/3), ist zu bemerken, daß die Spezifik einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtstheorie und -praxis der Sozialistischen Länder nicht in Erkenntnisziel und -methode liegen kann, sondern, wie bei der Betrachtung jeder (fremden) Rechtsordnung, in deren spezifischer Ausgestaltung. Es kann nur *eine* Rechtswissenschaft geben, die sich mit dem Objekt Recht beschäftigt, wo und in dem Maße es auftritt. Der Streit der adäquaten Objekterfassung (Recht/Gesetz) oder Methode (z.B. Positivismus) ist doch dieser gesamten Rechtswissenschaft eigen und wird schwerlich auf einem so eingeschränkten Gebiet zufriedenstellend ausdiskutiert und gelöst werden können; es kann keine eigene Methode der wissenschaftlichen Betrachtung des Rechts der Sozialistischen Staaten geben, sondern (nur) ein besonderes Erkenntnisobjekt und daraus folgende Erkenntnismöglichkeiten.

¹⁰ Zitatstellen aus den beiden Lehrbüchern werden im Text in einer Kurznotation angegeben, wobei das Land, bei der UdSSR der Band, und die Seitenzahl angegeben werden.

2. Objektivität und Parteilichkeit

Beginnt man dem gegebenen Schema folgend die eingehendere Betrachtung mit der (im Gegensatz zu vielen in dieser Beziehung „naiven“ wissenschaftlichen Werken begrüßenswerterweise explizierten) erkenntnistheoretischen Position der Autoren, so beanspruchen sie, von Erkenntnisinteressen auszugehen, „die gegen jede Verzerrung der Wirklichkeit des Staates und des Rechts gerichtet sind“ (DDR S. 22) bzw. ihre Ausgangsposition „die Gewähr für eine objektive Erkenntnis der Dinge (bietet)“ (SU I S. 61). Wie sollen hiermit die „Abweichungen“ der Vergangenheit etwa des Stalinschen Rechtstheoretikers Vysinskij oder des Systemdenkens und der Sozialismuskonzeption in der DDR der sechziger Jahre¹¹ in Einklang gebracht werden? Diese leider nicht thematisierten historischen Gegebenheiten (die sich systematisch gesehen nach marxistischer Ideologiekritik aus der erkenntnisverzerrenden Existenz von Sonder- und Eigeninteressen der zentralen Partei- und Staatsführung ergeben) sollten das gebotene harmonistische Bild einer permanenten und unumkehrbaren Höher- und Weiterentwicklung der Marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie und den ja auch jeweils in der Vergangenheit wie heute erhobenen Anspruch einer unverzerrten Erkenntnis problematisieren und den Autoren einige Überlegungen und Ausführungen dazu abverlangen. Es wäre dann zu fragen, ob dieser Anspruch einer unverzerrten Wirklichkeitsabbildung aus wissenschaftsimmanenten Gründen resultiert, und weiterhin, ob die früheren, heute als unrichtig qualifizierten Anschauungen auf (prinzipiell vermeidbaren) akzidentiellen oder nicht vielmehr zu erörternden strukturellen Ursachen beruhen. Gerade bei einem Lehrbuch, das der Ausbildung künftiger Wissenschaftler dienen soll, ist die Behandlung dieser Fragen der Gesellschaftsbedingtheit von Forschung und Lehre zur erkenntnistheoretischen Reflexion und Bewußtmachung von Gefahren unabdingbar.

Die aufgezeigte erkenntnistheoretische Problematik setzt sich in der Lehre von der wissenschaftlich notwendigen „Parteilichkeit“ fort, nach der die Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie die Interessen der Arbeiterklasse und, in der SU – wegen des „allgemeinen Volksstaats“ – „aller werktätigen Massen“ (SU I S. 62) auf dem Gebiet von Staat und Recht vertritt und dies seinerseits wiederum „Ausdruck wissenschaftlicher Wahrheit (ist)“ (DDR S. 39). Hiermit würden dann Parteilichkeit, so wie sie „real“ praktiziert wird, und Wissenschaftlichkeit ineinanderfallen und identisch werden. Doch schon bei der angegebenen Interessenvertretung setzen die Zweifel ein. Welche Interessen vertritt die leninistische Wissenschaft im Falle des nach Aufgabe der „Interessenidentität“ doch auch immanent denkmöglichen Auseinanderfallens der Interessen von zentraler Partei- und Staatsführung und der empirisch vorfindlichen Bevölkerung, Werkätigenschaft oder auch Arbeiterklasse? Doch schon nach ihrer eigenen Aussage im Gefolge der leninistischen Konzeption der Partei als (notfalls autonomer) Avantgarde und ihrer(s) Erkenntnismöglichkeiten und -monopols der „objektiven“ Interessen die der zentralen Partei- und Staatsführung! Aber auch wenn die leninistische Wissenschaft keine Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen proletarischen Interessen haben oder (etwa aufgrund von Direktiven der Partei) vertreten würde, sind ja nach marxistischer Anschauung in einer Klassengesellschaft alle Erkenntnisse klassen(-interessen-)gebunden und damit notwendig verzerrt. Erst in einer von Herrschafts- und Verteilungskämpfen nicht mehr geprägten, Kontinente umfassenden Überfluggesellschaft, mit Sicherheit nicht in den außen- wie innenpolitisch so ringenden

¹¹ Vgl. E. Honecker: „Wir haben bereits auf dem VIII. Parteitag die falsche These vom Sozialismus als einer relativ selbständigen sozialökonomischen Formation verworfen“ (Neues Deutschland v. 16.2.1976).

Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR
Juristische und sozialwissenschaftliche Beiträge
1977-1996

Lohmann, U.

2015, VIII, 406 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-05135-8